

2 Ws 223/11). Vielmehr wendet sich die Beschwerdeführerin dagegen, dass die StA die Herausgabe des gepfändeten und inzwischen notveräußerten Pkw abgelehnt hat.

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Die angerufene Strafkammer war für die getroffene Entscheidung zuständig. Die Zuständigkeit der Strafgerichte zur Entscheidung über eine Drittwiderspruchsklage, mit der sich ein Dritter gegen eine Maßnahme zur Vollziehung eines im Strafverfahren angeordneten dinglichen Arrestes wendet, ergibt sich aus der durch Gesetz vom 24.10.2006 (BGBl. I 2350) eingefügten Bestimmung des § 111f Abs. 5 StPO (vgl. Senat 26.4.2011 – 2 Ws 223/11; die Entscheidung BGH für die Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit in dessen Beschl. v. 22.9.2005 – IX ZB 265/04 – ist damit überholt).

Die Entscheidung ist auch in der Sache zutreffend. Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt nicht die Annahme, dass die Beschwerdeführerin Eigentum an dem Fahrzeug erworben hat. Wenn der ... Sachvortrag zutreffen würde, wonach die Beschwerdeführerin den Verurteilten D mit dem Kauf des Wagens beauftragt haben und ihm den Kaufpreis dafür ausgehändigt haben will, ergäbe sich daraus noch kein Übereignungsvorgang nach §§ 929 ff. BGB. Denn die Beschwerdeführerin hat keinen unmittelbaren Besitz an dem Fahrzeug erlangt und auch für ein konkretes Besitzmittlungsverhältnis mit dem Verurteilten D als Eigentümer i.S.v. § 930 BGB ist nichts vorgetragen. Vor allem wird nicht behauptet und glaubhaft gemacht, dass die Beschwerdeführerin dem Kfz-Brief erhalten hätte, was die stillschweigende Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses belegen könnte.

Mitgeteilt vom 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Köln

StPO § 112 Abs. 1 Nr. 2

Schadenshöhe beim gewerbsmäßigen Betrug und Wiederholungsgefahr (Red).

OLG Naumburg, Beschl. v. 26.7.2011 – 1 Ws 615/11

II. ... Der Haftgrund der Fluchtgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO ist nicht gegeben. ...

Der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO liegt ebenfalls nicht vor. Der Angeklagte hat ein Geständnis abgelegt.

Schließlich scheidet auch der Haftgrund der Wiederholungsgefahr gemäß § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO aus.

Zwar gehört der gewerbsmäßige Betrug gemäß § 263 StGB zu dem Katalog der Straftaten, die in § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO aufgeführt sind. Vermögensschäden im Einzelfall zwischen 500 und 2.000 EUR begründen jedoch nicht den erforderlichen Schweregrad für eine Anlasstat i.S.d. Bestimmung (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 1.4.2010 – 3 Ws 161/10 = StV 2011, 291).

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck, Braunschweig

StPO § 119

Telefonieren in der Untersuchungshaft (Red).

LG Dresden, Beschl. v. 6.9.2011 – 5 Oa 110/11

I. ... Die StA beantrage ... die Beschwerde ... zurückzuweisen. Es sei nicht ersichtlich, warum der Briefkontakt zur Ehefrau nicht ausreichen sollte. Die Anstaltsleitung der JVA habe mitgeteilt, dass eine umfassende Gesprächskontrolle nicht möglich sei und auch nicht kontrolliert werden könne, ob auf der anderen Seite tatsächlich der angemeldete Gesprächspartner sich befinde. Der Beschuldigte habe das Konto seiner Mutter benutzt, um auf dieses Konto Zahlungen zu leisten, und Zahlungen an seine Frau weiterzuleiten und auf diese Weise seine Familienmitglieder in seine Taten eingebunden, ohne dass diese Bescheid gewusst hätten. Hinsichtlich des beantragten Kontakts zum Verteidiger würden die gleichen Gründe gelten. Auch wenn der Kontakt hier unüberwacht zu erfolgen habe, so ist nicht Gewähr leistet, dass sich bei den entsprechenden Telefonaten tatsächlich der Verteidiger am anderen Ende der Leitung befinde. Eine besondere Fallbedürftigkeit bei der Erörterung bestimmter Fragen wurde nicht dargetan, sodass der briefliche Kontakt ausreiche.

II. Die zulässige Beschwerde hat in der Sache Erfolg.

1. Hinsichtlich der beantragten Dauertelefonerlaubnis mit dem Verteidiger ist zunächst gemäß § 148 Abs. 1 StPO darauf abzustellen, dass dem Beschuldigten, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Kontakt mit dem Verteidiger gestattet ist. Der Verteidiger hat zudem vorgetragen, dass auf Grund der ... Entfernung seines Kanzleisitzes vom Haftort seines Mandanten ihm das persönliche Aufsuchen seines Mandanten nicht so häufig möglich ist. Grundsätzlich ist kein Grund erkennbar, wonach die Telefonerlaubnis mit dem Verteidiger verwehrt werden könnte. Der Kontakt hat unüberwacht zu erfolgen. Soweit eingewandt wird, dass nicht Gewähr leistet sei, dass sich bei dem entsprechenden Telefonaten tatsächlich der Verteidiger am anderen Ende der Leitung befinde, ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Verteidiger um ein Organ der Rechtspflege handelt. Eine Verweisung auf den brieflichen Kontakt und die Forderung nach einer Begründung der besonderen Fallbedürftigkeit für die Notwendigkeit vom Telefonaten ist vom Verteidiger nicht zu verlangen.

Eine Entscheidung des 2. Strafsenates OLG Köln vom 12.8.2010 (2 Ws 498/10 – StV 2011, 36), die die Telefonerlaubnis mit einem Anwalt verwehrt, betraf einen rumänischen Rechtsanwalt, [dessen] Verteidigerstellung im Verfahren unklar war und bei dem wohl auch die Personidentifizierung nicht sicher festzustellen war. Darüber hinaus betraf diese Entscheidung einen Fall mit doch konkreter Verdunkelungsgefahr.

2. a) Dem Beschuldigten ist auch zu gestatten, grundsätzlich mit seiner Ehefrau und seinem Sohn Telefongespräche führen zu können. Auch nach der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Dresden bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Telefongespräche für Verdunkelungshandlungen